

Hinterbliebenenrenten der DRV in Stichpunkten

Die Hinterbliebenenrenten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) werden, mit Ausnahme der Erziehungsrente, aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten bzw. des verstorbenen Elternteils berechnet. Ein Anspruch besteht, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Beitragsjahren erfüllt hat. Der hinterbliebene Ehegatte selbst muss nicht rentenversichert sein. Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt.

Renten wegen Todes und die Grundanspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebene

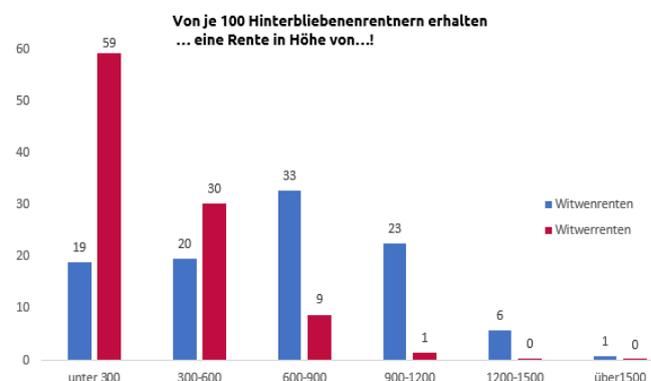
Rentenarten	Grundanspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebene
Große Witwen-/Witwerrenten	Mindestens 47 Jahre alt, Kind unter 18 Jahren oder erwerbsgemindert
Kleine Witwen-/Witwerrenten	Noch nicht 47 Jahre alt, kein Kind unter 18 und nicht erwerbsgemindert
Halbwaisenrente	Ein unterhaltspflichtiger Elternteil vorhanden
Vollwaisenrente	Kein unterhaltspflichtiger Elternteil vorhanden
Erziehungsrente	Scheidung ab 1977, geschiedener Ehegatte verstorben und Kind unter 18

Versorgungssätze

Rentenarten	Versorgungssätze entsprechend Renten des Verstorbenen
Große Witwen-/Witwerrenten	55 % plus Kinderkomponente; 60 % bei Eheschließung vor 2002
Kleine Witwen-/Witwerrenten	25 % bei Eheschließung ab 2002, Dauer auf max. 2 Jahre begrenzt
Halbwaisenrente	10 % der Versichertenrente des Verstorbenen
Vollwaisenrente	20 % der Versichertenrente der Verstorbenen
Erziehungsrente	Höhe wie volle Erwerbsminderungsrente des überlebenden Geschiedenen

Bitte beachten:

- **Einkommensanrechnung:** Einkommen der Hinterbliebenen kann zur Kürzung bzw. zum Ruhen der Renten führen (siehe Infoblatt pst 2107).
- **Versorgungsehe:** Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat.
 - Ausnahme: Unvorhersehbarer Tod.
- **Abfindung bei Wiederheirat:** Bei Wiederheirat entfällt der Rentenanspruch – Rentenabfindung bis zu 24 Monatsrenten.
- **Beitragspflicht zur Kranken- (KVdR) und Pflegeversicherung (PVdR) der Rentner:**
 - KVdR 14,6 %, + Zusatzbeitrag der Krankenkasse (2022: Ø 1,3 %).
 - PVdR 3,05 %, ggf. Zuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,35 % - trägt nur der Rentner!



Quelle: DRV Statistikportal Rentenzugang 2020